

PROMEA AKTUELL 02/2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Mit der voranschreitenden Digitalisierung wird in jedem Unternehmen laufend eine grosse Fülle an digitalen Daten generiert. Datenschutzkonform mit Ihnen umzugehen ist eine Aufgabe, mit welcher sich sowohl Behörden als auch Unternehmen verstärkt befassen müssen.

Der Schweizer Gesetzgeber ist sich dessen bewusst und hat in den letzten Jahren das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzverordnung totalrevidiert. Beides wird am 1. September in Kraft treten und für jedes Unternehmen bindend sein, welches persönliche Daten bearbeitet – folglich auch für PROMEA Sozialversicherungen.

Wir bereiten uns gründlich darauf vor: Eine interne Projektgruppe befasst sich eingehend mit der Thematik und hat – unterstützt durch eine spezialisierte Anwältin – unsere relevanten Prozesse, Dokumente sowie die Verträge mit Partnern und Dienstleistern unter die Lupe genommen. Nun werden diese intensiv überarbeitet, damit sie die neuen Rechtsanforderungen erfüllen. Ebenfalls in Arbeit ist die Erstellung einer DSGVO-konformen Datenschutzerklärung für unsere Websites sowie die Ernennung einer internen Datenschutzberaterin, welche Ihnen für Fragen, Auskunftsbegehren oder Löschungsanträgen zur Verfügung steht.

Sie sehen: Bis zum 1. September ist noch viel zu tun – aber wir machen unsere Hausaufgaben!

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Sommer.



Ricardo Garcia
Geschäftsführer PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse

Neuer Prozess für Anmeldungen für Elternentschädigungen in PROMEA connect

Bisher konnten Anmeldungen für Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigungen nur auf der Seite des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) ausgefüllt und das ausgefüllte PDF in einem separaten Schritt in PROMEA connect hochgeladen werden.

Seit Ende Mai stehen Ihnen die Online-Formulare direkt in PROMEA connect zur Verfügung, mit denen die Anmeldungen im selben Schritt ausgefüllt und eingereicht werden können. Der Aufbau der Formulare ist analog dem offiziellen BSV-Formular. Während des Vorgangs können allfällig benötigte Dokumente (z.B. Geburtsschein bei ausländischen Kindern, Lohnjournal etc.) hochgeladen werden. Sie finden die Formulare wie gewohnt unter dem Menüpunkt *Elternentschädigung*.

Wir bitten Sie, ab sofort möglichst nur noch die Online-Formulare zu verwenden. Bereits ausgefüllte Anmeldungen können Sie uns in PROMEA connect unter *Elternentschädigung > Mitteilung/Anfrage* hochladen oder uns per Post zukommen lassen.

Wir freuen uns, Ihnen diese neue attraktive Lösung anbieten zu können und stehen Ihnen für Rückfragen gerne wie gewohnt zur Verfügung.

PROMEA Ausgleichskasse

Meldung von Änderungen in der Lohnsumme

Wesentliche Änderungen Ihrer jährlichen Gesamtlohnsumme müssen der Ausgleichskasse auch während des laufenden Jahres gemeldet werden (Art. 35 Abs. 2 AHVV). Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme von mindestens 10 % (+/-) zur ursprünglich angenommenen Lohnsumme.

Nach Ihrer Änderungsmeldung passen wir die Höhe Ihrer monatlichen oder quartalsweisen Akontozahlungen an. Somit vermeiden Sie grosse Nach- oder

Rückzahlungen nach der Meldung der effektiven Lohnsumme des aktuellen Jahres.

Die Änderung der Lohnsumme können Sie uns elegant via PROMEA connect (*Lohnmeldung > Akonto Grundlagen ändern*) oder per E-Mail an die Adresse info@promea.ch melden.

PROMEA Familienausgleichskasse Familienzulagen – Meldepflicht für Änderungen

Wussten Sie, dass gesetzlich genau festgelegt ist, wer prioritären Anspruch auf die Familienzulagen für ein Kind hat? Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind (die Mutter, der Vater, der Stiefvater, die Stiefmutter oder Dritte), so richtet sich der Anspruch nach der folgenden Reihenfolge:

1. Die erwerbstätige Person
2. Die Person, die das Sorgerecht innehat (oder bis zur Mündigkeit des Kindes innehatte)
3. Die Person, bei der das Kind überwiegend lebt (oder bis zur Mündigkeit lebte)
4. Die Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton anwendbar ist (Beispiel: Der eine Elternteil arbeitet im Wohnsitzkanton des Kindes)
5. Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
6. Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Anmeldung vollständig und korrekt ausgefüllt ist und auch die geforderten Angaben zum anderen Elternteil enthält.

Die prioritär anspruchsberechtigte Person kann sich also ändern, wenn sich die persönlichen, beruflichen oder finanziellen Verhältnisse innerhalb der Familie ändern. Jeder Empfänger von Zulagen ist deshalb gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgebenden zuzuhören der FAK sämtliche Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen beeinflussen können, sofort zu melden. Erhaltene Änderungen können Sie uns bequem via PROMEA connect (*Familienzulagen > Mitteilung/Anfrage*) oder per E-Mail an info@promea.ch melden.

Eine solche Änderung kann sein:

- Zivilstandsänderungen, auch freiwillige Trennungen
- Obhut- oder Sorgerechtswechsel
- Adressänderungen
- Einkommensveränderungen der Elternteile
- Kantonswechsel des Arbeitsorts eines Elternteils
- Erwerbsaufnahme der Elternteile
- Krankheit/Unfall/unbezahlter Urlaub über 3 Monate
- Ausbildungsunterbruch oder -abbruch des Kindes
- Einkommen des Kindes von über CHF 2'450 pro Monat
- Todesfall

Was können Sie als Arbeitgeber tun? Prüfen Sie Anmeldungen vor der Übermittlung auf Vollständigkeit – insbesondere auf die Angaben zum anderen Elternteil – und erinnern Sie Ihre Mitarbeitenden an die Meldepflicht bei Änderungen. Eine Übersicht all Ihrer Mitarbeitenden, welche Familienzulagen beziehen, finden Sie in der Beilage zu jeder Rechnung. Sie können sich diese auch in PROMEA connect anzeigen lassen, und zwar unter *Familienzulagen > FZ-Bescheinigung anzeigen*.

Weitere wertvolle Information zu den Familienzulagen finden Sie im Merkblatt 6.8 der Informationsstelle AHV/IV. Sie finden es auf unserer Unternehmens-Website www.promea.ch unter *Familienausgleichskasse > Formulare & Merkblätter*.

Berufliche Vorsorge

BVG-Reform 21

Das eidgenössische Parlament hat die Vorlage zur BVG-Reform in der Frühlingssession verabschiedet. Konkret umfasst die BVG-Reform folgende Massnahmen:

- Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8 % auf 6.0 % mit entsprechenden Kompensationen für die Übergangsgeneration.
- Senkung der BVG-Eintrittsschwelle von heute CHF 22'050 auf CHF 19'845.
- Aufhebung des fixen Koordinationsabzugs. Neu soll dieser 20 Prozent des AHV-Lohns

betragen, sodass immer 80 % des gemeldeten Jahreslohns versichert sind. Jahreslöhne über CHF 88'200.00 sind auch mit der BVG Reform 21 nicht versichert.

- Neue Altersgutschriften von 9 %, 9 %, 14 %, 14 % (bisher 7 %, 10 %, 15 %, 18 %).

Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen, die Unterschriftensammlung läuft bis am 6. Juli 2023. Voraussichtlich wird es im Frühjahr 2024 zu einer Volksabstimmung kommen.

PROMEA Sozialversicherungen

Info-Veranstaltungen zur Pensionierung – weiterhin keine Termine im Herbst/Winter 2023

In der ersten und zweiten Säule ist vieles im Wandel: Einerseits wird am 1. Januar 2024 die Reform AHV 21 in Kraft treten, welche umfangreiche Änderungen in der ersten Säule mit sich bringt. Andererseits hat die BVG-Reform zwar vor kurzen die parlamentarische Hürde genommen, aber eine Volksabstimmung im Frühjahr 2024 wird als sehr wahrscheinlich angesehen.

Diese Situation führt dazu, dass wir – so wie alle anderen Ausgleichskassen auch – in der ersten Säule momentan keine verbindlichen Rentenvorausberechnungen erstellen können. Die notwendigen Berechnungsgrundlagen und Instrumente stehen uns noch nicht zur Verfügung. Daher sind Aussagen über die Rahmenbedingungen von Pensionierungen, die erst in einigen Jahren erfolgen werden, aktuell nur erschwert möglich.

Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, auch im zweiten Halbjahr 2023 keine Informationsveranstaltungen zum Thema Vorbereitung auf die Pensionierung anzubieten. Wir werden Sie rechtzeitig auf diesem Weg informieren, sobald neue Durchführungstermine feststehen.

PROMEA Sozialversicherungen

Security Awareness in KMU

Ob Betrug, Datenklau oder Erpressung: Die Anzahl von Medienberichten zum Thema Cyberkriminalität gegen Schweizer Unternehmen häufen sich. Die Taktiken der Cyberkriminellen werden immer raffinierter und schwieriger zu erkennen. Sich davor zu schützen

kann vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zur Herausforderung werden, welche nicht über grosse Informatikabteilungen verfügen.

Deshalb hat das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) des Bundes seinen neuen Halbjahresbericht dem Fokusthema *Cybersicherheit bei KMU* gewidmet. Es zeigt darin die wichtigsten Punkte zum Schutz vor Cyberbedrohungen auf und macht Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit in KMU.

Der Halbjahresbericht finden Sie auf der Website des NCSC unter www.ncsc.admin.ch unter *Dokumentation > Medienmitteilungen*.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch